



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Dezernat / I/83-39
Fachbereich: LW, Vet- u. LMÜ
Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łužyca)
Zweigstelle Cottbus

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Telefon: 0355 612 [REDACTED]
Telefax: 03562 98 [REDACTED]
E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#253771

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
39.0/2-17-01/22-10

Datum
18.08.2022

Ihre Anfrage gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Anfrage #253771

Sehr geehrt [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 21.07.2022 ergeht folgender

Bescheid **über die Auskunftserteilung gemäß § 5 Abs. 2 VIG**

- 1) Ihrem Antrag auf Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie auf Auskunft, ob hierbei Beanstandungen festgestellt wurden, wird stattgegeben.
- 2) Die Informationen zu Punkt 1 erhalten Sie mit diesem Bescheid.
- 3) Ihrem Antrag auf Herausgabe des Kontrollberichts für den Fall festgestellter Beanstandungen wird nicht stattgegeben.
- 4) Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Sachverhalt:

Mit Ihrer E-Mail vom 21.07.2022 stellten Sie über das Portal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Herausgabe folgender Informationen:

- Informationen zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie
 - für den Fall der Beanstandung die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte
- für folgendes Unternehmen:

VERDIE GmbH – Landfleischerei Turnow,
Fleischverkaufsstelle Am Markt 2 in 03185 Peitz

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Mit Ihrem Antrag begehren Sie speziell Informationen über unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.

Für den Fall festgestellter Beanstandungen wurde die Herausgabe der Kontrollberichte beantragt.

Rechtliche Begründung:

Zu Punkt 1)

Ihr Antrag wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 VIG gestellt.

Entsprechend der Zielsetzung des VIG steht es jeder natürlichen oder juristischen Person frei, Informationen und Auskünfte im Regelumfang des Gesetzes zu verlangen. Als so genanntes „Jedermann-Recht“ besteht Anspruch auf Zugang zu Informationen unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Das VIG schreibt aber nicht vor, in welcher Form dies zu geschehen hat. Vielmehr kann das gemäß § 6 VIG auf verschiedene Weise erfolgen.

Sie wählten die schriftliche Form einer Anfrage über das Internetportal „Frag-den-Staat.de“.

Im Rahmen unserer Aufgabenwahrnehmung für Ihren Antrag sind wir die für die Informationserteilung örtlich und sachlich zuständige Stelle: Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße ist gemäß § 4 Abs.1 Satz 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass des Bescheides zuständige Behörde.

Da Ihrem Antrag keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG entgegenstehen, ist Ihrem Auskunftersuchen in Bezug auf die Herausgabe der Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie die Auskunft, ob hierbei Beanstandungen festgestellt wurden, stattzugeben. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem beteiligten Dritten – hier dem für das betroffene Unternehmen verantwortlichen Geschäftsinhaber – zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. § 5 Abs. 1 VIG schreibt aufgrund von Schutzinteressen vor, dass betroffene Betriebe und Unternehmen als Dritte zwingend zu beteiligen und anzuhören sind. Aufgrund Ihres Antrages sind die Rechte Dritter betroffen. Aus diesem Grund erhielt das betroffene Unternehmen vor unserer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung auf der Grundlage des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Der betroffene Inhaber hat seine Zustimmung zur Informationsgewährung gegeben und fordert die Offenlegung Ihrer Daten. Dem wurde stattgegeben, denn Sie haben der Weitergabe Ihrer Daten in Ihrer Anfragemail zugestimmt, wenn dies gefordert werden sollte. Dies ist der Fall.

Zu Punkt 2)

Der Anspruch auf Informationsgewährung gemäß VIG beschränkt sich im Wesentlichen auf Auskünfte im Zusammenhang mit dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der geltenden Fassung.

Sie erhalten aufgrund o. g. Gründe folgende Auskunft auf Grundlage § 5 Abs. 4 und 5 VIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 VIG zum angefragten o. g. Unternehmen:



Bei den letzten Kontrollen am **21.01.2020** und **19.01.2022** wurden **keine groben hygienischen LM-Verstöße** festgestellt. Es wurde bei der letzten Kontrolle darauf hingewiesen, dass

- das Handwaschbecken ständig über Warmwasser verfügen muss und
- das zum Einfrieren nur die dafür vorhandenen Gefriertüten zu verwenden sind.

Pandemiebedingt fanden 2020 und 2021 keine Präsenzkontrollen statt.

Bitte beachten Sie, dass die auf der Grundlage des VIG erlangten behördlichen Informationen ausschließlich für Sie als Antragsteller bestimmt sind und nicht über das Internet veröffentlicht werden dürfen. Zur Veröffentlichung von Mängeln ist ausschließlich die zuständige Behörde ermächtigt (§ 40 Abs. 1a LFGB).

Eine Auskunftserteilung wie mit diesem Bescheid ist nach § 6 VIG zulässig und geeignet. Eine Informationsgewährung per E-Mail – wie von Ihnen gewünscht - erfolgt aus Gründen, die unter Pkt. 3 aufgezählt sind, nicht. Ich verweise hier auf den § 40 Abs. 1a LFGB.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Behörde gemäß § 6 Abs. 3, Satz 2 VIG nicht verpflichtet ist, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Vielmehr können nur die vorliegenden Informationen aus den taggenauen Kontrollen angegeben werden.

Das betroffene Unternehmen erhält gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 VIG einen Abdruck dieses Bescheides, gegen den sie Rechtsbehelf einlegen kann. Sollte die Entscheidung durch den betroffenen Dritten angefochten werden, besteht im Rahmen des Vorverfahrens die Möglichkeit zum Widerspruch. Durch diese Anfechtung kann sich der Verfahrensablauf erheblich verzögern.

Zu Punkt 3)

Eine Übersendung von Kontrollberichten für den Fall festgestellter Beanstandungen erfolgt **generell** aus folgenden Gründen nicht:

- Kontrollberichte enthalten neben den angefragten unzulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderer geltender Hygienevorschriften weitere amtliche Feststellungen oder Hinweise an den Unternehmer, die nicht Gegenstand Ihrer Anfrage und des Regelungsbereiches des VIG sind.
- Des Weiteren ist durch den Weg der Antragstellung über die Plattform www.fragdenstaat.de davon auszugehen, dass eine Veröffentlichung der Informationen, die behördlicherseits an Sie herausgegeben werden, über das Internet vorgesehen ist. Durch die Veröffentlichung von Kontrollberichten auf der Internetplattform www.fragdenstaat.de könnte der Eindruck einer behördlichen Information vermittelt werden. Eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörde bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht ist jedoch nur in den Fällen des § 40 Abs. 1a LFGB unter Beachtung und Einhaltung der Regelungen von Abs. 2, 3, 4 und 4a dieses Paragraphen möglich.
- Im Land Brandenburg erfolgt die Veröffentlichung von Verstößen im Sinne von § 40 Abs. 1a LFGB auf der Internetseite des Landesamtes für Arbeitssicherheit, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Gemäß § 4 Abs. 5 VIG kann ein Antrag auf Informationszugang nach dem VIG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- Zudem kann eine Herausgabe von ggf. in den Kontrollberichten aufgeführten geringfügigen Beanstandungen und deren folgende Platzierung auf der Internetplattform www.fragdenstaat.de, die Berufsfreiheit der betroffenen Unternehmen nach Artikel 12 Grundgesetz (GG) verletzen.



Da für o. g. Unternehmen keine groben Verstöße oder schwere Beanstandungen bei den letzten Kontrollen festgestellt wurden, ist eine Herausgabe von Kontrollberichten außerdem nicht untersetzt.

Zu Punkt 4)

Ihr Auskunftsersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung
- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der gültigen Fassung
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) in der gültigen Fassung

Freundliche Grüße

Im Auftrag

DVM S. Vogt
Sachgebietsleiterin Lebensmittelüberwachung